EG-Kristallglas-Kennzeichnungs-Richtlinie 69/493 – Notwendigkeit einer Reform[1)]

Helmut Hütten
Kanzlei Dr. Müller & Partner, Völklingen

Die Diskussion über die in der EG-Richtlinie 69/493 [1] enthaltene Kristallglaskennzeichnung ist durch die in der letzten Zeit darüber geführten rechtlichen Auseinandersetzungen wieder aktuell geworden. Auch das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 9. August 1994 (Rechtssache C 51/93) hat die Debatte um die Notwendigkeit einer Anpassung an die inzwischen eingetretene Entwicklung nicht beendet. Der EuGH stellt nämlich fest, daß die Richtlinie in ihrer jetzigen Form keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts darstellt, so daß sie keiner Berichtigung bedarf.

Dennoch ist das Urteil für die Diskussion über eine eventuelle Reform der Richtlinie von großer Bedeutung, weil es in aller Klarheit die entscheidenden Zusammenhänge herausarbeitet, die bisher nur indirekt zwischen den Zeilen herauszulesen waren und zu allerlei Interpretationen Anlaß gaben. Deshalb seien hier kurz die für die nachfolgende Diskussion wichtigsten Schlußfolgerungen aus dem EuGH-Urteil genannt:

Nur vordergründig ging es um die Rechtmäßigkeit der rein sprachlichen Diskriminierung, die darin besteht, daß die Richtlinie für die Bleikristallkategorien 1 und 2 die beliebige Verwendung aller in der Europäischen Union (EU) gebräuchlichen Sprachen unabhängig von der Landessprache zuläßt, während für die Kristallglaskategorien 3 und 4 die Sprache des Verbraucherlandes – und nur diese allein – für die Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

Bei genauer Betrachtung ist diese unterschiedliche sprachliche Behandlung jedoch nichts anderes als die Konsequenz der Bestrebung, mit Hilfe der Richtlinie indirekt den uralten und prestigeträchtigen Begriff „Kristall" ausschließlich für „Blei"-kristall zu reservieren. Das ergibt sich:

1. aus der Bestimmung in Artikel 4, Absatz 2, der Richtlinie, wonach eine Kennzeichnungspflicht immer (nur) dann besteht, wenn in irgendeiner Form bei der Produktbezeichnung, im Firmennamen, in der Werbung oder sonstwie der Begriff „Kristall" verwendet wird, sowie in Verbindung hiermit;

2. aus der beschriebenen sprachlichen Diskriminierung, die garantieren soll, daß der in den englisch- und deutschsprachigen Ländern allgemein für Qualitätsglas übliche Begriff "crystal glass" bzw. „Kristallglas" (im Gegensatz zu "lead crystal" und „Bleikristall") nur dort und nicht in den lateinischsprachigen EU-Ländern verwendet werden darf.

Mit der Erweiterung der EU um England, Dänemark, Österreich und wahrscheinlich um Finnland, Schweden und Norwegen ist diese Ungleichbehandlung gemeinsamer mitteleuropäischer Tradition immer ungerechter und auf die Dauer auch unhaltbar geworden.

Obwohl das erwähnte EuGH-Urteil scheinbar alles beim alten beläßt, enthält es doch zwei neue Aspekte:

a) Das Gericht stellt eindeutig fest, daß die erwähnte sprachliche Diskriminierung grundsätzlich eine gemäß Artikel 30 (EGV) vertragswidrige und daher illegale und verbotene Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs ist (Textziffer 13).

b) Sodann befindet das Gericht jedoch, daß eine gemäß Artikel 36 EGV mögliche Ausnahme (öffentliche Ordnung und Sicherheit, Gesundheitsschutz usw.) bezüglich der Kristallglasarten 3 und 4 deshalb gerechtfertigt sei, weil diese Glasarten „geringerwertig" seien und folglich eine Verwechslungsgefahr mit dem „höherwertigen" Bleikristall bestünde und damit die Gefahr einer Übervorteilung der Verbraucher durch „einen nicht gerechtfertigten Preis" (Textziffer 18).

Damit kommt klar zum Ausdruck, daß die sprachliche Diskriminierung von Kristallglas bzw. umgekehrt die Privilegierung von Bleikristall und damit auch die indirekte Reservierung des Begriffs „Kristall" für „Blei"-kristall nur dann gerechtfertigt sind, wenn

1. zwischen Bleikristall und Kristallglas „per se" ein so wesentlicher Qualitäts- und Preisunterschied besteht, daß eine Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs zum Verbraucherschutz notwendig und angemessen erscheint, und

2. ein Mindestgehalt im Gemenge von 24 % PbO den Maßstab für diesen Qualitäts- und Preisunterschied darstellt.

Daraus folgt umgekehrt, daß wenn diese beiden Voraussetzungen nicht vorliegen, eine Privilegierung von Bleikristall bzw. Diskriminierung von Kristallglas gemeinschaftsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Eingegangen am 2. Dezember 1994.
[1)] Vortrag auf: Konferenz des European Domestic Glass Committee am 20. September 1994 in Düsseldorf.

Es ist allgemein bekannt, daß ursprünglich Bleioxid allein zur Herabsetzung des Schmelzpunktes eingesetzt wurde. Der zusätzlich eintretende Effekt, das Glas weicher zu machen, hat dann erst im Laufe der Zeit die Möglichkeit eröffnet, mit herkömmlichen Mitteln tiefe und großflächige Schliffe anzubringen und auszupolieren (Schleifscheiben aus Sandstein, mechanisches Polieren mit Filzrad). Das hat dazu geführt, daß diese Bearbeitungsart von Glas, nämlich tiefe und breite Schliffe, für Bleikristall typisch geworden ist, und überall dort, wo dieser Dekortyp dominierte, vornehmlich derartig dekorierte Gläser als „Kristall" bezeichnet wurden. Der Dekortyp war also das entscheidende Merkmal und nicht die chemische Zusammensetzung des Gemenges. Das ist weitgehend auch heute noch vorherrschende Verbrauchermeinung.

Die Umkehr dieser Logik, d.h. nunmehr den Bleigehalt und nicht mehr den Dekortyp zum Identifikationsmerkmal von „Kristall" zu machen, sollte ursprünglich eine Strategie der Handglashersteller gegen das Anfang der 60er Jahre aufkommende Maschinenglas sein, um den Begriff „Kristall" für die vollautomatische Massenproduktion auszuschließen. Man glaubte nämlich damals, ein PbO-Gehalt von 24 % und mehr sei ein unüberwindliches Hindernis für die vollautomatische Herstellung zumindest von Kelchgläsern.

Dieses technische Hindernis wurde jedoch bald überwunden, und die Hersteller von maschinell erzeugtem Bleikristall haben seither von der künstlich herbeigeführten Gleichstellung der Begriffe „Kristall" mit „Blei"-kristall profitiert und aus verständlichem geschäftlichen Interesse dieses Synonym entsprechend verwendet.

In der Praxis ist die technische Entwicklung längst über all das hinweggegangen. Die Schmelztemperatur spielt seit langem überhaupt keine Rolle mehr, und Diamantschleifscheiben und Säurepolitur haben die mechanische Massenproduktion jeden Glastyps – unabhängig vom Bleioxidgehalt im Gemenge – ermöglicht. Ein ins Gewicht fallender Kostenunterschied existiert auch nicht mehr, und alle Arten von Dekorgestaltung, einschließlich Tief- und Flächenschliffe (bzw. deren Imitation durch Pressen), sind unabhängig vom Bleigehalt möglich.

Gleichzeitig wirkt neuerdings für immer mehr Verbraucher die Vorstellung von Blei im Glas eher abschreckend als wertsteigernd, und zwar ganz unabhängig davon, ob dies wissenschaftlich gerechtfertigt ist oder nicht.

Infolgedessen treffen die Voraussetzungen für die rechtliche Argumentation des EuGH, die bei Erlaß der Richtlinie noch größtenteils richtig waren, heute gar nicht mehr zu. Rein von den Tatsachen her wird deshalb der Gleichsetzung von Kristall mit Bleikristall die Grundlage entzogen. Wenn nämlich die „per se"-Höherbewertung von Bleikristall gegenüber Kristallglas entfallen ist, gibt es auch im Sinne des EuGH-Urteils keine juristische Rechtfertigung mehr für die Behinderung des freien Warenverkehrs für Kristallglas mit der angeblichen Notwendigkeit des Verbraucherschutzes.

Dies gilt aber nicht nur rechtlich, sondern auch kommerziell. Da der Bleigehalt keinerlei Voraussetzung für ins Gewicht fallende Qualitäts- und Preisunterschiede mehr ist, haben das um sich greifende Mißtrauen der Verbraucher gegenüber Blei und die ständige Zunahme der ökologisch verursachten Kosten bei der Bleikristallproduktion dazu geführt, daß auch die Bleikristallhersteller den technisch unnötig hohen PbO-Gehalt von 24 % und vor allem den Zwang zu dessen Deklarierung zunehmend als hinderlich empfinden. Diese Angabe wird daher verbotenerweise immer häufiger weggelassen, wie ein Blick in die gängige Werbung oder in die Regale der Warenhäuser schnell beweist.

Da es rechtlich nicht möglich ist zu verlangen, daß die Bezeichnungen Kristall und Bleikristall gleichgesetzt werden, gleichzeitig aber der Hinweis auf einen hohen PbO-Gehalt unterlassen wird, ist allmählich in dem marktpolitischen Gegensatz zwischen Bleikristall- und Kristallglasherstellern trotz des EuGH-Urteils ein gewisses „Patt" eingetreten. In der Tat können beide Seiten sich auf wichtigen Märkten mit rechtlichen Mitteln jeweils gegenseitig blockieren, mit dem Erfolg, daß eine allgemeine Verunsicherung der Verbraucher eintritt, die allen Beteiligten weitaus mehr schadet, als ein jeweils teuer erkaufter Vorteil in der rechtlichen Auseinandersetzung einbringt.

Infolgedessen wird auf jeden Fall eine Reform der Kristallkennzeichnung unvermeidbar werden, denn

a) rechtlich sind die Voraussetzungen, unter denen der EuGH eine Privilegierung des Bleikristalls als gerechtfertigt ansieht, so offensichtlich hinfällig geworden, daß die EG-Richtlinie in der jetzigen Form gegen die Interessen von immer mehr Mitgliedsstaaten und immer bedeutender werdenden Teilen der EU-Glasindustrie auf die Dauer nicht aufrechtzuerhalten ist,

b) wirtschaftlich ist aus vielen und zunehmenden Gründen die Hervorkehrung von „Blei" im Begriff „Kristall" immer weniger sinnvoll.

Die Frage ist daher nicht, ob, sondern lediglich wie lange noch, eine Reform der Kristallkennzeichnung unvermeidlich ist. Da dies u.U. sehr schnell aktuell werden kann (z.B. nach dem Beitritt von so umweltbewußten Ländern wie Österreich und Schweden oder im Falle einer rot-grünen Regierungskoalition in Bonn), ist die europäische Glasindustrie gut beraten, sich vorsorglich schon jetzt auf die wesentlichen Grundzüge einer neuen Regelung zu einigen. Eine solche Reform müßte zum Ziel haben, die innereuropäischen Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen und stattdessen die Glasindustrie innerhalb der EU vor illoyalen Handelspraktiken zum Vorteil von Herstellern außerhalb der EU zu schützen.

Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen könnten die Grundzüge einer solchen Neuregelung etwa wie folgt aussehen:

1. Die bisherige Richtlinie wird mit Ausnahme ihrer Anlagen beibehalten.
2. Diese Anlagen werden auf folgender Basis neu gefaßt:
   - Die Glasarten werden in nur 2 statt 4 Kategorien eingeteilt, d.h.

     a) anstelle der bisherigen Kategorien 1, 2 und teilweise 3 wird Qualitätsglas als „Kristall", oder ab einem bestimmten PbO-Gehalt wahlweise als „Bleikristall" bezeichnet (jedoch ohne die obligatorische Deklarierung des PbO-Gehaltes);

     b) alle anderen Glasarten (Gebrauchsglas) werden unter der Bezeichnung „Haushaltsglas" zusammengefaßt.
   - Es erscheint sinnvoll, die Grenze zwischen den beiden Qualitätsstufen durch die Definition physikalischer Eigenschaften wie Lichtbrechungsindex, Dichte, Transmission usw. festzulegen, wobei die technischen Definitionen möglichst so gewählt werden sollten, daß ein Minimum an technischem Know-how und Investitionsaufwand erforderlich sind und nicht hohe Lohnintensität.
   - In allen Sprachen der EU werden die marktmäßig äquivalenten Begriffe für „Kristall" und „Haushaltsglas" festgelegt, wobei jede Sprache in jedem Land der Gemeinschaft einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen verwendet werden darf.
   - Es wird ein europäisches Gütesiegel der Glasindustrie geschaffen, dessen Verwendung voraussetzt, daß

     a) das Produkt in der EU hergestellt wurde, und

     b) die Normen der reformierten EG-Richtlinie eingehalten sind.

Sollten die Mitglieder des European Domestic Glass Comittee eine so skizzierte Reform grundsätzlich für diskutabel halten, können eventuell notwendige Abänderungs- bzw. Ergänzungswünsche wohl am besten durch Vermittlung neutraler Sachverständiger kurzfristig aufeinander abgestimmt werden. So könnte relativ schnell ein konsensfähiger Entwurf ausgearbeitet werden, bevor andere Instanzen (Europäische Kommission, Regierungen, Verbraucherverbände u.ä.) ihre eigenen Entwürfe an der Industrie vorbei vorlegen.

Literatur

[1] Europäische Gemeinschaften: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 326/36 v. 29. 12. 1969: Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1969 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas (69/493/EWG). (Nach Übernahme in deutsches Recht): Deutschland: Bundesgesetzblatt, T. 1 v. 30. Juni 1971: Gesetz zur Kennzeichnung von Bleikristall und Kristallglas (Kristallglaskennzeichnungsgesetz) vom 25. Juni 1971.

0995T016